



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Regionale Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz

Anlage 4 zum Förderaufruf

**Personalkosten als Standardeinheitskosten und
Restkostenpauschle**

Stand: 5. Mai 2021



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Baden-Württemberg

1 Abrechnung von Personalausgaben über Standardeinheitskosten

In der EFRE-Förderperiode 2021-2027 sollen verstärkt vereinfachte Kostenoptionen¹ eingesetzt werden, um den administrativen Aufwand in der Verwaltung des EFRE-Programms und bei den Begünstigten deutlich zu verringern.

Aus diesem Grund müssen gemäß Ziffer 9 des Aufrufs zur Förderung regionaler Kompetenzstellen für Ressourceneffizienz Personalausgaben, wie Kosten für Effizienzmoderatorin/Effizienzmoderator und Assistenzkräfte, als Standardeinheitskosten abgerechnet werden.

Orientiert an den Entgeltstufen des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) können Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter im Rahmen des EFRE-geförderten Vorhabens in folgende Gruppen eingestuft werden:

- **Gruppe 1:** Höherer Dienst / Effizienzmoderatorinnen und Effizienzmoderatoren

Verlangte Mindestqualifikation: Mindestens abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom oder Master) und vorzugsweise Berufserfahrung im Bereich der Ressourceneffizienz oder in Produktionsprozessen in Unternehmen

In begründeten Ausnahmefällen können beim Nachweis entsprechender Berufserfahrung im Bereich der Material- und/oder Energieeffizienz auch Absolventinnen/Absolventen mit einem Bachelorabschluss oder einer Fachhochschulausbildung (Diplom) unter der Bezeichnung der Effizienzmoderatorin oder des Effizienzmoderators eingestellt werden. Die Abrechnung des Personals erfolgt allerdings unabhängig von der Funktionsbezeichnung entsprechend der Einordnung nach ihrer beziehungsweise seiner Qualifikation, im Fall eines Bachelorabschlusses beziehungsweise einer Fachhochschulausbildung also in der Gruppe 2.

- **Gruppe 2:** Gehobener Dienst / Assistenzkräfte

Verlangte Mindestqualifikation: Abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung oder ein abgeschlossenes Bachelorstudium beziehungsweise eine Fachhochschulausbildung (Diplom)

¹ Artikel 48 - 51 der Verordnung (EU) der EU-Kommission Nr. 2018/0196

Für das Basisjahr 2022 gelten folgende Stundensätze als Standardeinheitskosten:

- **Gruppe 1** (höherer Dienst): 44 Euro / Stunde beziehungsweise 6.307 Euro / Monat bei Vollzeit
- **Gruppe 2** (gehobener Dienst): 34 Euro / Stunde beziehungsweise 4.873 Euro / Monat bei Vollzeit

Diese Standardeinheitskosten werden mit zwei Prozent pro Jahr entsprechend dem Inflationsziel der EU indexiert, sodass eine durchschnittliche jährliche Kostensteigerung berücksichtigt ist. Der Zuwendungsempfänger kann die entsprechend geltenden Werte des jeweiligen Jahres im angefallenen Zeitraum gegenüber der L-Bank geltend machen. Es gelten entsprechend folgende Standardeinheitskostenwerte:

TABELLE 1: GRUPPE 1 (HÖHERER DIENST)

<i>Stundensatz</i>		<i>Monatssatz</i>	
<i>2021</i>	<i>43 Euro</i>	<i>2021</i>	<i>6.163 Euro</i>
<i>2022</i>	<i>44 Euro</i>	<i>2022</i>	<i>6.307 Euro</i>
<i>2023</i>	<i>45 Euro</i>	<i>2023</i>	<i>6.450 Euro</i>
<i>2024</i>	<i>46 Euro</i>	<i>2024</i>	<i>6.593 Euro</i>
<i>2025</i>	<i>47 Euro</i>	<i>2025</i>	<i>6.737 Euro</i>
<i>2026</i>	<i>48 Euro</i>	<i>2026</i>	<i>6.880 Euro</i>
<i>2027</i>	<i>49 Euro</i>	<i>2027</i>	<i>7.023 Euro</i>
<i>2028</i>	<i>50 Euro</i>	<i>2028</i>	<i>7.167 Euro</i>
<i>2029</i>	<i>51 Euro</i>	<i>2029</i>	<i>7.310 Euro</i>

TABELLE 2: GRUPPE 2 (GEHOBENER DIENST)

Stundensatz		Monatssatz	
2021	<i>33 Euro</i>	2021	<i>4.730 Euro</i>
2022	<i>34 Euro</i>	2022	<i>4.873 Euro</i>
2023	<i>34 Euro</i>	2023	<i>4.873 Euro</i>
2024	<i>35 Euro</i>	2024	<i>5.017 Euro</i>
2025	<i>36 Euro</i>	2025	<i>5.160 Euro</i>
2026	<i>36 Euro</i>	2026	<i>5.160 Euro</i>
2027	<i>37 Euro</i>	2027	<i>5.303 Euro</i>
2028	<i>38 Euro</i>	2028	<i>5.447 Euro</i>
2029	<i>39 Euro</i>	2029	<i>5.590 Euro</i>

Pro Jahr können je Projektmitarbeiterin beziehungsweise Projektmitarbeiter maximal 1.720 Stunden als zuwendungsfähig anerkannt werden.

In den anzusetzenden Standardeinheitskosten sind die Arbeitgeberanteile bereits enthalten. Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Personalausgaben über die gesetzten Standardeinheitskosten hinaus gehen vollständig zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Der Zuwendungsempfänger kann gegenüber der L-Bank im Rahmen der (Zwischen-) Verwendungsnachweise Personalausgaben entweder auf Stundenbasis oder bei Voll- oder Teilzeitbeschäftigung der Projektmitarbeiter/Projektmitarbeiterinnen in einem EFRE-Vorhaben auch die anteilmäßige pauschale Abrechnung von Monatsbeträgen geltend machen. Für die Abrechnung im Rahmen der Projektdurchführung wird dazu auf das Formular „Personalaufwendungsübersicht je Mitarbeiter-Abrechnung“ verwiesen.

Neben den Nachweisen über den Zeitaufwand müssen gegenüber der L-Bank auch Abordnungen beziehungsweise schriftliche Zuweisungen der Aufgaben vorgelegt werden, aus denen die Qualifikation des einzelnen Mitarbeiters/der einzelnen Mitarbeiterin hervorgeht, um das Personal entsprechend in Gruppe 1 oder Gruppe 2 einordnen zu können. Die Abordnung oder die schriftliche Zuweisung der Aufgaben beziehungsweise die Stellenbeschreibung muss eine detaillierte Beschreibung der Projektstätigkeiten und den dafür vorgesehenen Beschäftigungsbeziehungsweise Zeitumfang enthalten. Die Tätigkeiten und (bei anteilig im Projekt Beschäftigten) der Zeitaufwand sind schriftlich zu dokumentieren und für die Abrechnung vorzulegen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P beziehungsweise Nr. 7 ANBest-K ist im Rahmen des finanziellen Verwendungsnachweises kein Nachweis über die tatsächlich angefallenen Zahlungsflüsse der Personalkosten zu führen und es sind keine weiteren Belege vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger hat lediglich der L-Bank die Anzahl der geleisteten Stunden beziehungsweise den Anteil der Monatsbeschäftigung mitzuteilen.

Im Rahmen der Antragstellung ist für die Darstellung der geplanten Personalausgaben das Formular „Detaillierte Aufstellung der Aufwendung“ zu verwenden. Das Formular ist ebenfalls abrufbar unter 2021-27.efre-bw.de.

Darüber hinaus sind in den jährlichen Zwischenberichten die Tätigkeiten des **KEFF**+Personals ausführlich darzustellen.

2 Restkostenpauschale

Alle weiteren im Projekt anfallenden Ausgaben werden abschließend über eine Pauschale in Höhe von 40 Prozent auf die direkten förderfähigen Personalkosten abgegolten (Restkostenpauschale)².

Das bedeutet, dass mit der Restkostenpauschale alle im Projekt anfallenden Ausgaben (außer den oben genannten Personalkosten) abgegolten sind, das heißt. Sachausgaben wie beispielsweise für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikations- und Werbematerialien, Ausgaben für Reisekosten sowie indirekte Kosten (Gemeinkosten) wie beispielsweise Büromiete des für das EFRE-Vorhaben tätigen Personals, laufende Kosten, Büroverbrauchsmaterial, Visitenkarten, Steuerbüro-/Lohnabrechnungskosten, gesetzliche Unfallversicherung oder Arbeitskleidung. Ausgaben des Zuwendungsempfängers über die Restkostenpauschale hinaus gehen vollständig zu Lasten des Zuwendungsempfängers.

Durch die Anwendung der Restkostenpauschale müssen lediglich die angefallenen Personalkosten (siehe Punkt 1) bei der L-Bank eingereicht werden. Nachweise über weitere Ausgaben müssen nicht erbracht werden und werden ausschließlich über die Restkostenpauschale abgegolten.

Eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel wird über die jährlichen Zwischenberichte in Form von ausführlichen Sachberichten und erreichten Zielwerten abgefragt und überprüft.

Weiteres zu der Restkostenpauschale regelt das EFRE-Förderhandbuch³ in der jeweils gültigen Fassung.

² Artikel 51, Abs. 1 der Verordnung (EU) der EU-Kommission Nr. 2018/0196

³ Abrufbar unter [2021-27.efre-bw.de](https://www.efre-bw.de)